

**Satzung der Stadt Heidenau
zur Aufhebung der Sanierungssatzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Heidenau“
vom 28.03.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

§ 2 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 626), und aufgrund von § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 folgende

**Satzung der Stadt Heidenau
zur Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Heidenau“**

beschlossen.

§ 1 – Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Heidenau“ vom 23.06.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Heidenau „Heidenauer Journal – Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau“ Nr. 03/1995 am 30.01.1995, wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 29.03.2019

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 29.03.2019

J. Opitz
Bürgermeister